

II-2663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1981-07-03

Zl. 01041/48-Pr.5/81

1193 AB

1981-07-03

zu 1187/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfrage d. Abg. z. NR
Ing. Murer und Genossen, Nr. 1187/J,
vom 7. Mai 1981, betreffend Geschäfts-
politik der Vieh- und Fleischkommission

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Genossen, Nr. 1187/J, betreffend Geschäftspolitik der Vieh- und Fleischkommission beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Antwort auf Frage 1:

Das in der Anfrage zitierte Verfahren (Verlautbarungsblatt Jahrgang 1981, 12. Stück) bezieht sich auf die Einfuhr von Verarbeitungspferdefleisch und verschiedenen Innereien und wurde nicht beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Von den Fragestellern ist offenbar gemeint das Verfahren betreffend den Import von Rindfleisch (Verarbeitungsrindfleisch), das

-2-

im Verlautbarungsblatt Nr. 22/1981 publiziert wurde. Ein ähnliches Verfahren wurde in der Vergangenheit beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Bis heute hat der Verfassungsgerichtshof über diese Anfechtung noch nicht entschieden. Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Anfrage liegt somit noch kein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vor. Solange aber kein Erkenntnis dieses Höchstgerichtes vorliegt, das die Rechtswidrigkeit des Verfahrens feststellt, ist es nicht angezeigt die Vorgangsweise der Vieh- und Fleischkommission zu ändern.

Antwort auf Frage 2:

Seitens der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen wurde wiederholt und mit Erfolg darauf gedrungen, daß der Feststellung der Importausgleiche ordnungsgemäße Ermittlungsverfahren vorangehen. Auch vor Beschlußfassung über das Verfahren betreffend den Import von Rindfleisch (Verarbeitungsrindfleisch) wurden alle verfügbaren Informationen, über die Preissituation im Inland und in den Hauptlieferländern gesammelt und der Kommission als Entscheidungsunterlage zur Verfügung gestellt.

Antwort auf Frage 3:

Die Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft achten stets darauf, daß die Vieh- und Fleischkommission das Viehwirtschaftsgesetz einhält und volkswirtschaftliche Notwendigkeiten im Auge behält. Die beiden Staatskommissäre bemühen sich vor allem durch Beratung auf die Kommission einzuwirken; wo das nicht ausreicht, wird durchaus auch von den sonstigen im Viehwirtschaftsgesetz enthaltenen Instrumenten

-3-

Gebrauch gemacht: So wurden im letzten Jahr ein Einspruch gemäß § 23 VWG erhoben, dreimal ein Importausgleich nicht bestätigt (§ 10 Abs. 5) und zweimal einer Maßnahme im Rahmen des Einlagerungsvertrages nicht die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung erteilt.

Trotz einiger Mängel, die insbesondere in der ersten Zeit nach Schaffung der Vieh- und Fleischkommission aufgetreten sind, kann heute festgestellt werden, daß sich die im Jahre 1976 getroffene Maßnahme bewährt hat. Trotz vermehrter Agenden (Einlagerungsvertrag, Erweiterung des Warenkatalogs, Einbeziehung der Exporte, Herausgabe eines viehwirtschaftl. Jahresberichtes) und der Besorgung von arbeitsintensiven Materien für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden die Verwaltungsagenden heute wesentlich sparsamer, zweckmäßiger und rechtsstaatlicher abgewickelt als zu Zeiten des Viehverkehrsfonds. Als Beispiel können angeführt werden:

- die Publikation sämtlicher Ein- und Ausfuhrverfahren erfolgt heute in einem eigenen Verlautbarungsblatt der Kommission;
- die öffentlichen Bekanntmachungen treten grundsätzlich erst am dritten Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft, wodurch die Information der Parteien verbessert wurde;
- die Protokolle werden heute wesentlich ausführlicher geführt als zu Zeiten des Fonds;
- die Ermittlungsverfahren zur Feststellung der Importausgleiche werden ausführlicher und mit größerer Sorgfalt durchgeführt und ihre Ergebnisse schriftlich festgehalten;

-4-

- den Kommissionsmitglieder werden umfangreiche Unterlagen als Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt, sodaß fundierte Beschlüsse gefaßt werden können;
- es ist sichergestellt, daß für alle Offerte, die nicht zugelassen werden, Abweisungsbescheide ergehen, wodurch die Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzbarkeit gewährleistet ist;
- es erfolgt eine umfassende aktenmäßige Dokumentation aller Vorgänge, wodurch die notwendige Transparenz für viele Arten der Kontrolle (hausinterne Kontrollen, Rechnungshof) geschaffen wurde;
- es wird streng darauf geachtet, daß die Kommission ordnungsgemäß zusammengesetzt ist;
- Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- und Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört oder dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören, von der Beschlußfassung ausgenommen.

Der Bundesminister

